

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur öffentlichen Verwendung nachfolgend einige rechtliche Schlussfolgerungen:

Vorab: Koalitionen mit einer grossen parlamentarische Mehrheit unterliegen leicht der Versuchung des Machtmissbrauchs, was ich nachfolgend belege. Bessere gesetzliche Kontrollmechanismen und gesetzlich besser gesicherte Bürgerbegehren sind notwendig.

Mit dem Grundstücksverkaufsbeschluss von April 2013 zugunsten der OFB ohne jegliche konkreten Bauauflagen und bewusst zur Umgehung eines Vergabeverfahrens wurden alle früheren Diskussionen und Beschlüsse über Standort und Baumodalitäten eines Stadtmuseums auf Null gesetzt. Als die OFB dann im November bei der Stadt (überraschend?) angefragt hat, ob sie denn vielleicht das Stadtmuseum bauen soll, ist auf der OB-Ebene eine Arbeitsgruppe gebildet worden, um Näheres mit der OFB auszuverhandeln. Damit ist klar die Stadtverordnetenversammlung umgangen worden. Denn sie hätte darüber zu befinden gehabt, wo und wie (Nutzung einer Bestandsimmobilie, Eigenbau, Miet-Kaufvariante o.ä.) ein Stadtmuseum zustande kommen soll. Es gab mithin keine parlamentarische Legitimation, um in ca. einjähriger Verhandlung Eckpunkte für ein Mietmodell auszuverhandeln und sonst nichts.

Die Verhandlungskommission des OB musste auch damit rechnen, dass ein Mietmodell nicht unbedingt die Zustimmung der Stadtverordneten findet. Bei der Bebauung des Platzes der Deutschen Einheit ist ein solches Modell als ungünstig und viel zu teuer in letzter Minute in der Stadtverordnetenversammlung gescheitert. Also, so meine Schlussfolgerung, hat man bei der Sitzungsvorlage einiges "unterschlagen". Da sich aus der Vorlage ergab, dass diverse weitere Unterlagen existieren müssen, die aber nicht beigelegt waren, wurden diese von einer Fraktion angefordert. Dezernat V hat darauf geantwortet, die Sitzungsvorlage hätte "alle für die Beschlussfassung wesentlichen Informationen und Erläuterungen" enthalten. "Weitere Unterlagen für die Beratungen" seien nicht vorgesehen. Damit bestimmt also ein federführendes Dezernat, was die Stadtverordneten bekommen bzw. nicht bekommen - eine Geringschätzung des Parlaments. Wichtige Unterlagen wurden vorenthalten, so etwa,

- die "neuerliche Bewertung" von Alternativstandorten;
- der ausführliche und üblicherweise protokollarisch festgehaltene Verhandlungsstand zum Mietvertrag nebst Anlagen;
- das Gutachten einer Anwaltskanzlei zu möglichen vergaberechtlichen Problemen bei Abschluss eines Mietvertrages.

Gerade das Anwaltsgutachten war von grosser Wichtigkeit, zeigt es doch die grossen Risiken eines Mietvertrages ohne Vergabeverfahren auf. Es hat u.a. einen gutachterlichen Nachweis über den Ausschluss von Alternativstandorten verlangt - einen solchen wollte man aber wohl in Bezug auf das alte Gerichtsgebäude bewusst nicht beibringen.

Nachdem die Stadtverordneten nicht vollständig informiert wurden, wurde die Öffentlichkeit schon ganz ausgeschlossen, weil man die Vorlage kurzerhand als "nicht öffentlich" gekennzeichnet hatte, obwohl nicht erkennbar war, welche schützenswerten Geheimnisse darin zu finden sein sollten. Meine Schlussfolgerung:

Wenn man transparente Verfahren propagiert und Akzeptanz erreichen will, muss man den Stadtverordneten und der Öffentlichkeit umfassende Informationen und Unterlagen geben. Nicht öffentliche Vorlagen zu wichtigen Angelegenheiten darf es nicht geben. Eine gesetzliche Absicherung in der HGO ist von Nöten.

Auch nach dem von der Regierungskoalition erklärten Rückzug vom Mietmodell wurde deutlich, dass man Gremien, wie Magistrat oder Stadtverordnetenversammlung nicht ernst nimmt. So haben der OB und 2 Dezernenten am 18.12. vor dem Parlament erklärt, sie würden den Parlamentsbeschluss vom 20.11. betreffend das Mietmodell nicht ausführen. Wo kämen wir hin, wenn ein OB und/oder Dezernenten nach belieben darüber befinden, welche Beschlüsse sie ausführen und welche nicht. Der parlamentarische Auftrag ging an den Magistrat. Dieser hätte dem Parlament mitteilen müssen, warum er den Beschluss nicht mehr ausführen will und hätte einen Antrag zur Aufhebung des Beschlusses vom 20.11. einbringen müssen. Hierfür hätten natürlich auch schon "in Verantwortung für Wiesbaden" die beiden Regierungsparteien sorgen müssen.

Nun noch zum Thema Absicherung von Bürgerbegehren:

Das Bürgerbegehren gegen das Mietmodell wurde völlig unnötig zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gezwungen, weil der Magistrat nicht die übliche Erklärung abgegeben hat, mit Beschluss und Unterschrift zum Mietvertrag zu warten, bis die Unterschriftensammlung beendet ist. Anstelle von Erklärungen des Magistrats gab nur sehr unbestimmte und unzureichende Erklärungen des OB, die zeigten, dass man unbedingt den Mietvertrag unterschreiben wollte. Rational erklären liess sich das nicht. Auch vor Gericht hatte die Stadt kein Argument für ein irgend geartetes Eilbedürfnis vorgetragen - auch nicht die inzwischen behauptete "Deadline" der OFB (18.12.). Das gerichtliche Verbot war mithin konsequent und notwendig gewesen. Die Stadt und die OFB haben das wohl auch so gesehen und auf die möglichen Rechtsmittel (Beschwerde zum VGH Kassel) verzichtet! Schon aufgrund dieser Fakten ist die "Gerichtsschelte" durch die Regierungskoalition fehl am Platze.

Juristische Bedenken gegen die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens hat die Stadt (ausnahmsweise) auch nicht vorgebracht, was sehr für das Bürgerbegehren spricht. Hierbei sei darauf hingewiesen, dass sowohl von Dezernat V als auch dem Amt der Stadtverordnetenversammlung die Herausgabe der Sitzungsvorlage verweigert wurde. Dies als Beispiel für die Schwierigkeiten bei Abfassung eines Bürgerbegehrenstextes.

Entgegen mancher Annahme sind die Anforderungen an Fragestellung, Begründung und Kostendeckungsvorschlag nämlich streng und nicht grosszügig. Auch hier wäre eine gesetzliche Korrektur geboten. Vor allem aber müsste geregelt werden, dass einem Bürgerbegehren grundsätzlich aufschiebende Wirkung beikommt, der Vollzug eines Parlamentsbeschlusses also warten muss. Nur dadurch vermeidet man komplizierte gerichtliche Eilverfahren zur Absicherung von Bürgerbegehren. Abschliessend wäre es noch geboten, dass bei einem erfolgreichen Bürgerbegehren, entweder weil es "freiwillig" oder nach einem Bürgerentscheid erfüllt worden ist, eine Kostenerstattung stattfindet. Denn die in der Regel drei Vertrauenspersonen leisten in den acht Wochen der Unterschriftensammlung mindestens so viel, wie die gleiche Anzahl von Stadtverordneten. Es sollte also eine Kostenerstattung in der Höhe von Sitzungsgeldern erfolgen.

Gerhard Strauch - Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Wiesbaden, 28.12.2014